

Umsetzung des Landesgesetzes „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“ (LG Nr. 12/2022)

Erhebung gemäß Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 6/2022

PRÜFER:INNEN

Isabella Summa

Wolfgang Bauer

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

November 2025

INHALT

I.	BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ERHEBUNG-----	4
II.	UMFANG UND METHODISCHER ANSATZ -----	4
III.	SACHVERHALTSDARSTELLUNG -----	5
IV.	BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN -----	7

I. Begründung und Ziel der Erhebung

Artikel 50 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 aufgenommen.

Die Auswahl des Themas „*Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol*“ erfolgte aufgrund der Relevanz und Aktualität des Themas im Lichte der demographischen Entwicklung.

Die Förderung der selbständigen Lebensführung der Seniorinnen und Senioren und ihre Rolle als aktive Mitgestalter der Gemeinschaft ist auch als strategische Zielsetzung sowohl im Landesgesetz vom 6. Oktober 2022, Nr. 12 als auch im Landessozialplan 2030 (S. 91-92) festgeschrieben.

Ziel der Erhebung ist die Analyse der Governance und der Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns sowie die Beschreibung der Rolle der zuständigen Gremien und gegebenenfalls die Darstellung einiger wesentlicher Schlussfolgerungen.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt: die Erhebung beinhaltet demnach Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Erhebung wurde gemäß den Leitlinien für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Prüfstelle¹ auf der Grundlage der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (*Institute of Internal Auditors*) durchgeführt.

Nach Prüfung der Rechtsgrundlagen auf internationaler², europäischer³, nationaler⁴ und Landesebene und nach Recherchen in einschlägiger Fachliteratur und themenspezifischen Publikationen und Webseiten wurde ein detaillierter Fragenkatalog ausgearbeitet, welcher dem Amt für Senioren und Sozialsprengel nach einem ersten informativen Gespräch am 12. September 2025 übermittelt wurde.

Die Analyse der Strategie, der Governance und der konkreten Anwendungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der vom zuständigen Amt am 22. Oktober 2025 gelieferten Antworten zum genannten Fragenkatalog.

¹ [Grundsatzdokumente | Südtiroler Landtag \(landtag-bz.org\)](https://www.landtag-bz.org/Grundsatzdokumente)

² Strategie und Aktionsplan für gesundes Altern in der Europäischen Region, WHO, Regionalkomitee für Europa, 62. Tagung, 10. September 2012, EUR/RC62 Rev. 1 und EUR/RC62/Conf.Doc. /4.

³ Der Index Aktives Altern und seine Erweiterung auf regionaler Ebene, Europäische Kommission, Synthesebericht, Polen, 15.-16. Oktober 2014, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2015.

⁴ Gesetz Nr. 33/2023 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 29/2024.

III. Sachverhaltsdarstellung

Im Landesgesetz Nr. 12/2022 verpflichtet sich die Autonome Provinz Bozen, Seniorinnen und Senioren zu unterstützen und geeignete Rahmenbedingungen für das aktive Altern in Südtirol zu schaffen:

„Im Rahmen einer bereichsübergreifenden Politik des aktiven Alterns und mit Hilfe gezielter Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, der sozialen Sicherheit, der aktiven Teilnahme und Einbindung der Seniorinnen und Senioren sowie einer angemessenen Sensibilisierungsarbeit, bewahrt und unterstützt das Land die Eigenständigkeit und eine selbstbestimmte Lebensführung der Seniorinnen und Senioren“.⁵

Gemäß Art. 4, Abs. 2, Buchstabe f) des erwähnten Landesgesetzes ist das Amt für Senioren und Sozialsprengel für die Information, Beratung, Begleitung und Vernetzung der öffentlichen und privaten Akteure und Organisationsstrukturen des Landes zuständig und übt eine Impuls- und Steuerungsfunktion aus.

Die Umsetzung des Landesgesetzes erfolgt - unter Beachtung des Grundsatzes der aktiven Einbeziehung öffentlicher und privater Akteure - durch eine Vielzahl von Maßnahmen, die entweder direkt von der Landesverwaltung⁶ umgesetzt oder von dieser über Beiträge gefördert werden.

Die geförderten Initiativen der verschiedenen Akteure werden aktuell nicht systematisch als Maßnahmen zur Unterstützung des aktiven Alterns ausgewiesen, daher ist es zurzeit nicht möglich einen Gesamtüberblick über die geförderten Initiativen zu gewährleisten.

Das Landesamt geht davon aus, dass eine systematische Zuordnung der Maßnahmen nach Verabschiedung des Dreijahresplans zur Umsetzung des Gesetzes vorgenommen werden kann.

Die Direktorin erklärt dazu, dass sich der partizipative Prozess zur Erstellung des Dreijahresplans in der Abschlussphase befindet. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden zurzeit von den für die Umsetzung zuständigen Akteuren in Bezug auf deren Machbarkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Dies ist notwendig, da der Beschluss zur Genehmigung des Dreijahresplans auch die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen muss. Das Landesgesetz selbst sieht nämlich keine Geldmittel für die Umsetzung des Gesetzes vor. Der entsprechende Beschlussantrag zum Dreijahresplan wird voraussichtlich innerhalb Jahresende der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Laut Angaben des Landesamtes wird der Dreijahresplan verschiedene Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns vorsehen wie beispielsweise Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich für die Verbesserung des psychophysischen Wohlergehens, „soziale Kaffeetreffs“ zur Förderung des generationenübergreifenden Lernens und den Ausbau des Netzwerks zwischen dem Seniorenbeirat auf Landesebene und den Seniorenbeiräten in den Gemeinden, um die Teilhabe der älteren Menschen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Seit Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 12/2022 wurden bereits zahlreiche **Maßnahmen** zur Förderung des aktiven Alterns umgesetzt:

Die Landesverwaltung hat verschiedene Tagungen organisiert; beispielsweise zu den Themen „Liebe

⁵ Siehe Art. 2, Abs. 3 des LG Nr. 12/2022.

⁶ Die Bereiche der Landesverwaltung, die in die Umsetzung mit eingebunden sind, sind insbesondere die Bereiche Soziales, Senioren, Familie, Gesundheit, Kultur, Aus- und Weiterbildung, Wohnbau, Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Sport und Freizeit, Mobilität, Arbeit und Ehrenamt ((Art. 3, Absatz 2).

und Sexualität im Alter“ (2023), „Vereinsamung im Alter in Südtirol“ (2024) und „Wohnmodelle und -projekte, die aktives Altern unterstützen“ (2025).

Im Rahmen des nationalen Netzwerks für aktives Altern haben Vertreter der Landesverwaltung auch an Workshops und Arbeitstischen mit der Provinz Trient teilgenommen.

Das Landesinstitut für Statistik ASTAT wurde beauftragt, für Südtirol einen Index für Aktives Altern zu berechnen. In Anlehnung an den Index auf gesamtstaatlicher Ebene, soll dieser auf der Grundlage von 22 Indikatoren (unter anderem Beschäftigung, Ehrenamt, Sport, Einkommen usw.) die Fähigkeit älterer Menschen messen, sich in verschiedenen Bereichen zu verwirklichen. Der Index für Aktives Altern auf Landesebene wird voraussichtlich Ende 2025 veröffentlicht werden.

Zwecks Umsetzung der im Art. 4, Absatz 2, Buchstabe g) des Landesgesetzes vorgesehenen Aufgaben der Förderung der Angebote und Beratung zur Sexualität im Alter wurden - in Anlehnung an die oben angeführte Tagung - auch Schulungen für Personal in den Seniorenwohnheimen und für Auszubildende durchgeführt; auch wurden Broschüren gedruckt und Kinoabende organisiert.

Als Initiative gegen Gewalt im Alter (Art. 4, Absatz 2, Buchstabe h) des Landesgesetzes unterstützt das Amt für Senioren und Sozialsprengel seit einigen Jahren den Telefondienst gegen Gewalt im Alter, an den sich Seniorinnen und Senioren wenden können, die Opfer von Gewalt wurden oder auch Personen, die Kenntnis über gewaltsame Handlung gegenüber älteren Personen haben. Aktuell wird der Telefondienst im Rahmen des Dienstes „Notfall Senioren“ vom Betrieb für Sozialdienste Bozen im Auftrag der Landesverwaltung angeboten. Für die nächsten Jahre ist eine breit angelegte Sensibilisierungskampagne zum Thema „Gewalt im Alter“ geplant.

Darüber hinaus vergibt das Amt für Senioren und Sozialsprengel, wie bereits erwähnt, Beiträge für laufende Ausgaben und Investitionen an öffentliche und private Körperschaften ohne Gewinnabsicht⁷, welche auch Initiativen zur Unterstützung des aktiven Alterns umfassen. Als Beispiele der geförderten Vereine und Initiativen führt das zuständige Landesamt unter anderem die ca. 200 Seniorenclubs in Südtirol, den „Wegweiser über die wichtigen sozialen Anlaufpunkte für Personen der Generation 60+“, das Projekt „Vereinsamung im Alter in Südtirol“ und das Pilotprojekt „Wohnmodell für Langlebigkeit“ an.

Durch die zahlreichen Maßnahmen soll in Südtirol ein geeignetes Umfeld für aktives Altern geschaffen werden. Das Amt für Senioren und Sozialsprengel hat dabei die wichtige Aufgabe, die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure zu beraten, zu begleiten und zu vernetzen.

Das Landesamt verweist auf wichtige Akteure und Instrumente für die Umsetzung des Landesgesetzes zum aktiven Altern und nennt beispielsweise:

- den Bereich Gesundheit und insbesondere den Landespräventionsplan, der zahlreiche Maßnahmen vorsieht wie die Konferenz zum Thema Depression und Demenz oder das Projekt SMOVA des Dienstes für Sportmedizin in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin für mehr Bewegung im Alltag der Seniorinnen und Senioren, Fortbildungsveranstaltungen zur Vorbeugung von Stürzen im Alter;
- die Seniorenbeiräte und die Seniorengemeinderäte;
- die Freie Universität Bozen, die es Senioren ermöglicht, mit der Senior Student Card Zugang zu zahlreichen universitären Angeboten zu erhalten;
- die Anlaufstelle für Pflege und Beratung;
- das begleitete und betreute Wohnen für Seniorinnen und Senioren;
- die Tagesbetreuungseinrichtungen für Senioren;
- die Seniorenmensa;

⁷ Siehe Beschluss der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332.

- die Betreuung älterer Menschen im Rahmen des Projekts der sozialen Landwirtschaft;
- die Hauspflegedienste;
- die Angebote der Kurzzeitpflege und
- die Betreuungsangebote für pflegebedürftige Personen.

Laut Angabe des Landesamtes werden regelmäßig Sitzungen zur Vernetzung der verschiedenen Akteure abgehalten. Allerdings erfolgen diese Treffen informell und es werden keine Protokolle verfasst.

Das Landesgesetz sieht zudem verschiedene **Gremien** zur Förderung des aktiven Alterns vor:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen **Seniorenbeiratsrat oder einen Seniorenbeirat** zu errichten (siehe Art. 6 des LG Nr. 12/2022). Dieser ist unter anderem Ansprechpartner für politische Gremien der Gemeinde in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

Der **Landesseniorenbeirat** ist beim Amt für Senioren und Sozialsprengel angesiedelt und besteht gemäß Art. 13 des LG Nr. 12/2022 unter anderem aus VertreterInnen der Gemeinden, der sozialen Dienste, der Gewerkschaften, der Wirtschaft sowie aus VertreterInnen der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene. Er ist beratendes Organ der Landesregierung und wird gemäß eigener Verordnung (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 975/2022) für die Dauer der Legislaturperiode ernannt. Der aktuell amtierende Seniorenbeirat ist am 20. August 2024 ernannt worden und hat sich seither 6-mal getroffen und verschiedene Vorschläge eingebracht: So wurde beispielsweise ein Schreiben an den Gemeindenverband gerichtet mit der Aufforderung, in den Gemeindeentwicklungsprogrammen die Bedürfnisse der älteren Menschen im Blick zu behalten. Für den Landtag wurde unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, im Zuge der Überarbeitung des Landesgesetzes zu den Ombudsstellen der (noch einzurichtenden) Stelle der Seniorenanwältin/des Seniorenanwalts mehr Autonomie einzuräumen; auch wurde eine Kampagne gegen Gewalt im Alter vorgeschlagen. Der Landesseniorenbeirat hat, wie bereits erwähnt, einen Vorschlag für ein Dreijahresprogramm zur Umsetzung des Landesgesetzes zum aktiven Altern ausgearbeitet, der innerhalb dieses Jahres der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Ein Tätigkeitsbericht des Landesseniorenbeirates wurde noch nicht ausgearbeitet und ist nach Ablauf Dreijahresprogramms geplant.

Die **Seniorenanwältin/der Seniorenanwalt** sollte bei der Volksanwaltschaft eingerichtet werden, mit dem Ziel, die Umsetzung und den Schutz der Rechte älterer Menschen zu gewährleisten. Dies ist laut Auskunft des Landesamtes bisher noch nicht erfolgt, da die Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Verabschiedung eines Landesgesetzes zu den Ombudsstellen überarbeitet werden sollen.

IV. Bewertung und Empfehlungen

Mit dem Landesgesetz Nr. 12/2022 hat der Landesgesetzgeber eine organische Regelung zur Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol geschaffen.

Die Verabschiedung des spezifischen Landesgesetzes ist Ausdruck der politischen und verwaltungsmäßigen Anerkennung der Seniorinnen und Senioren als wertvolle Ressource und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Einführung neuer Maßnahmen sowie den Ausbau und die Weiterentwicklung bestehender Leistungen und Dienste.

Die Ausübung der Governance in Umsetzung des Landesgesetzes wird vom Amt für Senioren und Sozialsprengel ausgeübt, welches für die Koordinierung eines Netzwerks verschiedenster Akteure zuständig ist: bereichsmäßig zuständige Organisationseinheiten des Landes (Abteilung Gesundheit, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung u. a.⁸), Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, private Stakeholder, Landesseniorenbeirat, Seniorenbeiräte der Gemeinden. und Seniorenanwältin/Seniorenanwalt.

Die Einrichtung der Stelle des Seniorenanwalts/der Seniorenanwältin ist nach drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes noch nicht erfolgt und sollte daher baldmöglichst umgesetzt werden.⁹

Angesichts der vielen Akteure, die mit der Implementierung des Landesgesetzes auf unterschiedlichen Ebenen betraut sind, ist die konstante Weiterführung der Koordinierungs- und Netzwerktätigkeit des Amtes für Senioren und Sozialsprengel von besonderer Bedeutung. Für die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der getroffenen Entscheidungen wird die Erstellung von Ergebnisprotokollen der entsprechenden Koordinierungstreffen empfohlen.

In Hinblick auf eine umfassende Bestandsaufnahme und Evaluierung der verschiedenen Maßnahmen und Initiativen sollten die geförderten Tätigkeiten systematisch erfasst, ausdrücklich als Maßnahmen zur Unterstützung des aktiven Alterns ausgewiesen und bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüft werden. *Diesbezüglich führt das zuständige Amt an, dass es von Bedeutung ist bei der Einführung jeder Maßnahme den ausdrücklichen Bezug zum Landesgesetz Nr. 12/2022 herzustellen. Daher soll nach der Genehmigung des Dreijahresprogramms allen Landesämtern eine entsprechende Erinnerung übermittelt werden; hinsichtlich der privaten Einrichtungen und der außerhalb der Landesverwaltung stehenden Organisationen beabsichtigt das Amt, diese Aufgabe den Seniorenbeiräten der Gemeinden und den Gemeinden zu übertragen.* Hinsichtlich der Bewertung der Wirksamkeit weist das Amt für Senioren darauf hin, *dass es nicht über die erforderlichen Fachkompetenzen und Ressourcen verfügt, um eine professionelle Analyse anhand spezifischer Indikatoren und Kriterien vorzunehmen. Die Wirkung der Maßnahmen auf die Senioren soll über den Index für Aktives Altern (AAI) erfasst werden. Dieser sollte generell auch Rückschlüsse auf die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zulassen.*

Eine zentrale Rolle in der Ausübung der Governance kommt dem Landesseniorenbeirat zu, indem er den Dreijahresplan zur Umsetzung des Gesetzes ausarbeitet. Um eine Optimierung des koordinierten und strategischen Ansatzes bei der Umsetzung des Landesgesetzes zu ermöglichen, wird eine zeitnahe Genehmigung des Dreijahresprogramms empfohlen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seit Inkrafttreten des LG Nr. 12/2022 zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung des aktiven Alterns umgesetzt und gefördert wurden. Dabei wurden wesentliche Schwerpunkte des Landesgesetzes wie die Verbesserung der Partizipation und Inklusion, Gesundheit, Wohlbefinden sowie Prävention und soziale Sicherheit berücksichtigt.

⁸ Für die involvierten Bereiche s. Fn 6.

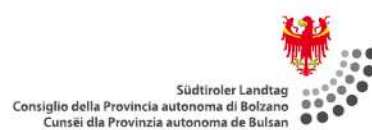
⁹ Das Landesamt verweist in diesem Zusammenhang auf eine geplante Neuordnung im Rahmen der Neuordnung der Ombudsstellen des Landes.

Ein Follow-up zu den ausgesprochenen Empfehlungen erfolgt Ende 2027.

Abschließend sei dem Amt für Senioren und Sozialsprengel für die gute Zusammenarbeit gedankt.

Isabella Summa

Wolfgang Bauer



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp